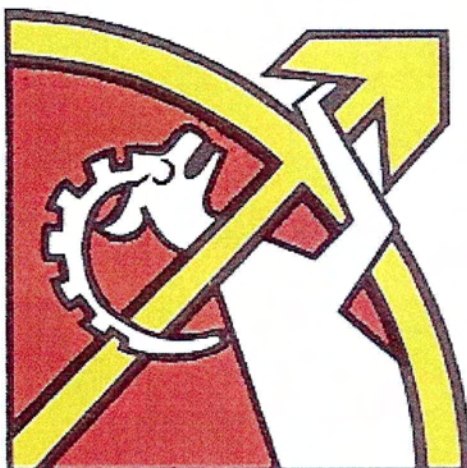


Statuten

Ausgabe 2006



Schützengesellschaft
Stans

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform gewählt. Es versteht sich von selbst, dass die entsprechenden Aussagen für beide Geschlechter gelten.

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1** ¹ Die Schützengesellschaft Stans, gegründet im Jahre 1823 mit Sitz in 6370 Stans (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die vaterländische Gesinnung.
- ³ Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern der Kantonalen Schützengesellschaft Nidwalden und dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).
- ⁴ Der Verein ist Besitzer der Liegenschaft „Schwybogen“, Grundbuch Nr. 435, Gemeinde Stans, mit einer Schiessanlage von 24 Scheiben, Distanz 300 m sowie der Scheibenanlage, Grundbuch Nr. 458, Gemeinde Stans.
- ⁵ Ein im Grundbuch eingetragener Vertrag regelt die Pachtverhältnisse sowie die Überschussrechte mit der Genossenkorporation Stans.
- ⁶ Der Verein kann Schiessanlagen, Einrichtungen und Inventar kurz- oder langfristig vermieten. Entsprechende Verträge über langfristige Vermietungen der Anlagen sind durch die Schützengemeinde zu genehmigen. Für alle übrigen Vermietungen ist der Schützenrat zuständig.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 ¹ Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern A + B (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

² Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

³ Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Hinweis: Aufnahme als Vereinsmitglied vs. Ausüben der Schiesstätigkeit (vgl. Ausführungsbestimmungen „Ausländerregelung des SSV“).

Art. 3 ¹ Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 ¹ Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

² Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

³ Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

⁴ Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 ¹ Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.

² Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

³ Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 ¹ Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

² Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 ¹ Die Aktivmitglieder A und B haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

² Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 ¹ Die Passivmitglieder und Gönner haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

² Sie haben dort kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10 ¹ Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b) Schützen, die während mindestens 10 Jahre im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

² Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

³ Das Amt oder die Würde eines Ehrenpräsidenten kann in der Gesellschaft in der gleichen Zeit nur einer Person zugesprochen werden.

⁴ Die Rechte eines Ehrenpräsidenten sind gleich den Rechten der Ehrenmitglieder.

Art. 11 ¹ Die ordentliche Generalversammlung setzt die verschiedenen Mitgliederbeiträge fest.

III. Organisation

Art. 12 ¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 13 ¹ Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigen folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)
- Wahl eines Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Entscheid über die Durchführung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen / Teilnahme an Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen:
 - a) Mitglieder in den Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
 - b) Präsident
- Ehrungen
- Statutenrevision
- Fusion und Auflösung des Vereins
- Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 14 ¹ Versammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

² Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 15 ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

³ Anträge der Aktiv- und Ehrenmitglieder zuhanden der Schützengemeinde sind bis Ende Dezember dem Schützenrat schriftlich einzureichen.

⁴ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 ¹ Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich – mit Ausnahme des Vorsitzes – selbst.

Art. 17 ¹ Die Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Es werden 2 Revisoren gewählt.

² Der Schützenrat kann die Rechnungsprüfung auch an eine externe Revisionsfirma übertragen.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 18 ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Schützenmeister
- Vereinstrainer
- Jungschützenleiter
- Munitionsverwalter
- Verantwortlicher für den Nachwuchs
- Anlagewart
- weiteren Mitgliedern bei Bedarf

² Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 19 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht den Vereinsversammlungen vorbehalten sind, insbesondere:

- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

² Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme, welche jährlich durch die Hauptversammlung festgelegt wird.

³ Anstellung der Schützenwirtin.

Art. 20 ¹ Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

² Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen, seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

³ Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz des Vereins. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und

Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er führt die Vereinsverwaltung SSV und ist für das Lizenzwesen zuständig.

⁴ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinsbringend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

⁵ Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen anerkannten Schiesskurs besucht haben. Einem Schützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen.

⁶ Den Vereinstrainern (Leiter J+S, Trainer C+B SSV) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.

⁷ Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⁸ Der Nachwuchschef ist für die Ausbildung der Nachwuchsschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Nachwuchskurs gemäss den Ausbildungsgrundlagen der Abteilung Ausbildung des SSV. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

⁹ Der Munitionsverwalter besorgt den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

¹⁰ Der Anlagewart besorgt den Unterhalt der ganzen Liegenschaft und sämtlicher Anlagen inkl. Zeigerstand. Er ist verantwortlich für das Inventar und das Mobiliar. Der Anlagewart ist auch verantwortlich für die Vermietungen.

¹¹ Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art. 21 ¹ Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 22 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

Art. 23 ¹ Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu erstatten.

Art. 24 ¹ Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 25 ¹ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 26 ¹ Sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen, haftet für die Verbindlichkeiten des Vereins ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 27 ¹ Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 28 ¹ Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

² Die Beschlussfassung erfolgt an einer ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.

Art. 29 ¹ Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

² Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 30 ¹ Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Kantonschützengesellschaft Nidwalden zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

² Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und das Vermögen zu übergeben.

³ Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Kantonschützengesellschaft Nidwalden über, die es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.

Art. 31 ¹ Die Statuten von 1998 werden aufgehoben. Gleichzeitig werden folgende Beschlüsse mit Bezug auf die bisherigen Statuten aufgehoben:

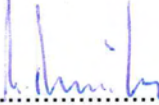
- Verwaltungsreglement von 1998

² Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 17. Februar 2006 angenommen worden.

³ Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Kantonschützengesellschaft Nidwalden und die kantonale Militärverwaltung in Kraft.


Genehmigung

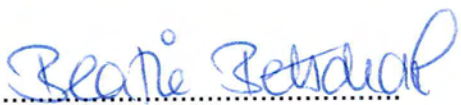
Schützengesellschaft Stans


.....
Präsident: Toni Theiler

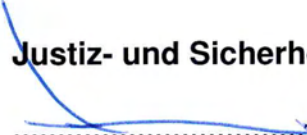

.....
Sekretärin: Franziska Steiger

Kantonalschützengesellschaft Nidwalden


.....
Präsident: Robert Bayard


.....
Sekretärin: Beatrice Betschart

Justiz- und Sicherheitsdirektion des Kantons Nidwalden


.....
Regierungsrat Beat Fuchs

Ordentliche Generalversammlung am 17. Februar 2006

Kantonalschützengesellschaft am ...08.01.2008..

Justiz- und Sicherheitsdirektion am ...19. DEZ. 2007.....